

Richtlinien für die Praktika im Studiengang Master of Science in Berufsbildung

vom 16. April 2012

Die Direktorin des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB erlässt folgende Richtlinien:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Ziele und Inhalte sowie die Organisation der im Studiengang Master of Science in Berufsbildung (M Sc) zu leistenden Praktika und enthalten die Bestimmungen über das zugehörige Prüfungsverfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien ergänzen den Studienplan des M Sc in Berufsbildung. Die Bestimmungen gelten somit für alle im Studiengang M Sc in Berufsbildung eingeschriebenen Studierenden.

² Im Vorlesungsverzeichnis jeder Studiengruppe ist festgehalten, in welchen Semestern die Praktika absolviert werden müssen.

2. Abschnitt: Ziele und Inhalte der Praktika

Art. 3 Ziele und Inhalte

¹ Ziel und Zweck der Praktika ist es, dass sich die Studierenden bereits während des Studiums mit verschiedenen Berufsfeldern und Institutionen auseinandersetzen.

² Die Praktika tragen dazu bei, die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und verantwortlichem Handeln zu befähigen.

³ Durch die Anwendung von Studieninhalten in unterschiedlichen Berufsfeldern erfahren die Studierenden die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis.

⁴ Die Reflexion der Praktika im Rahmen des Prüfungsverfahrens gemäss Artikel 9 ermöglicht es, diese Erkenntnisse auch wieder in die wissenschaftliche Arbeit einzubringen.

⁵ Die inhaltliche Ausrichtung der Praktika wird im jeweiligen Vorbereitungsgespräch gemäss Artikel 7 vereinbart.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 4 Umfang

¹ Die Praktika entsprechen insgesamt 15 ECTS-Credits und sind in Form von zwei Praktika mit je 5 ECTS-Credits und einem Forschungspraktikum mit 5 ECTS-Credits zu absolvieren.

² Die beiden Praktika zu 5 ECTS-Credits können zu einem Praktikum zu 10 ECTS-Credits zusammengefasst werden.

Art. 5 Durchführung

¹ Die Praktika sind obligatorischer Bestandteil des Studiums und sind in den vorgesehenen Semestern zu absolvieren.

² Die Praktika werden als Betriebs- und Forschungspraktika absolviert.

³ Praktika in einer anderen Sprachregion sind ausdrücklich erwünscht.

⁴ Die im Vorlesungsverzeichnis verbindliche Zuordnung der Praktika an bestimmte Semester kann auf Antrag der Studentin/des Studenten in begründeten Ausnahmefällen durch die Leitung des Studiengangs geändert werden.

Art. 6 Praktikumsplätze

¹ Es ist Aufgabe der Studierenden, geeignete Praktikumsplätze zu finden. Das EHB vermittelt keine Praktikumsplätze.

² Praktika können in öffentlichen oder privaten Betrieben, Institutionen und Verbänden sowie in öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen absolviert werden. Andere Praktikumsbetriebe sind nach Absprache möglich.

³ Der Praktikumsanbieter stellt der Praktikantin/dem Praktikanten eine Arbeitsbestätigung aus.

Art. 7 Betreuung

¹ Die Leiterin/der Leiter M Sc in Berufsbildung berät die Studierenden im Vorfeld der Praktika und teilt die Studierenden je nach Fachgebiet den jeweiligen Bereichsordinatorinnen/Bereichskoordinatoren zur Betreuung der Praktika zu.

² Eine Bereichsordinatorin/ein Bereichsordinator M Sc oder die Leiterin/der Leiter M Sc in Berufsbildung betreut das Praktikum inhaltlich.

³ Die Betreuung umfasst mindestens ein Vor- und ein Nachbereitungsgespräch.

⁴ Der Praktikumsanbieter stellt die Betreuung der Studentin/des Studenten durch eine interne Fachperson sicher.

⁵ Die Bereichsordinatorin/der Bereichsordinator M Sc ist für den Praktikumsanbieter bei Fragen, Problemen und Konflikten die erste Ansprechperson.

Art. 8 Praktikumsvereinbarung

¹ Vor Beginn jedes Praktikums stellt die Studentin/der Student einen Praktikumsantrag unter Verwendung des Online-Formulars.

² Der Praktikumsantrag dient als Grundlage der Vorbesprechung und der Praktikumsvereinbarung. Die Praktikumsvereinbarung wird von der Studentin/dem Studenten, der Bereichs Koordinatorin/dem Bereichs koordinator M Sc und der internen Fachperson des Praktikumsanbieters unterzeichnet.

³ Die Praktikumsvereinbarung umfasst mindestens folgende Angaben:

- a. Dauer und Ort (Praktikumsanbieter);
- b. Ziele und Inhalte des Praktikums (Aufgabe);
- c. Form, Inhalt und Zeitpunkt des Leistungsnachweises;
- d. Betreuung am EHB und beim Praktikumsanbieter.

⁴ Die Praktikumsvereinbarung muss in der Regel mindestens einen Monat vor Praktikumsbeginn von allen Beteiligten unterzeichnet sein. Abweichende Termine sind mit der Betreuerin/dem Betreuer EHB zu vereinbaren.

⁵ Praktika sind ein Bestandteil der Ausbildung und müssen durch den Praktikumsanbieter nicht entlohnt werden. Allfällige andere Regelungen zwischen der Studentin/dem Studenten und dem Praktikumsanbieter können in der Praktikumsvereinbarung festgehalten werden.

4. Abschnitt: Prüfungsverfahren

Art. 9 Art des Prüfungsverfahrens

¹ Das Prüfungsverfahren besteht aus einem schriftlichen Praktikumsbericht, einer Präsentation oder einer Demonstration als Leistungsnachweis. Form und Inhalt werden in der Praktikumsvereinbarung festgehalten.

² Der Leistungsnachweis ist zu dem in der Praktikumsvereinbarung festgelegten Prüfungstermin vorzulegen. Dieser Termin gilt als erster Prüfungstermin. Bei Nichtbestehen gelten die Regelungen gemäss Studienreglement und Studienplan bezüglich der Wiederholungen.

³ Für die Prüfung und Bewertung des Leistungsnachweises ist die Betreuerin/der Betreuer EHB berechtigt und zuständig.

⁴ Es gelten die Bewertungsvorgaben des Studienplans.

5. Abschnitt: Validierung

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Studierenden können an Stelle der Mitarbeit in einem Betrieb als Praktikantin oder Praktikant auch eine bereits absolvierte Arbeitsleistung geltend machen (Validierung).

² Die bereits absolvierte Arbeitsleistung muss inhaltlich in einem berufsbildungsrelevanten Kontext erfolgt sein und mit den für den Studiengang definierten Kompetenzen in Übereinstimmung gebracht werden können.

³ Die zu validierende Leistung muss nachweislich mindestens denselben Umfang aufweisen wie die vorgesehenen Lernstunden der Praktika.

⁴ Validiert werden können nur die beiden Module Praktika. Das Modul Forschungspraktikum kann nicht validiert werden.

Art. 11 Phasen des VAE-Verfahrens

¹ Das VAE-Verfahren zur Anerkennung von Praktika im M Sc in Berufsbildung erfolgt in vier Phasen:

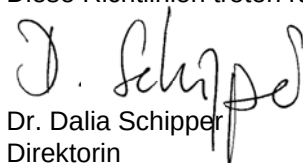
- a. Phase 1: Information und Beratung durch die Leiterin/den Leiter M Sc in Berufsbildung
Ergebnis der Beratung ist die Zuteilung der Studentin/des Studenten zu einer Bereichs-koordinatorin/einem Bereichskoordinator als Expertin/Experte.
- b. Phase 2: Bilanzierung, Selbstevaluation
Vor Beginn der Bilanzierung erfolgt eine Vorbesprechung mit der Expertin/dem Experten zu Klärung von Fragen des Verfahrens und der Kriterien. Die Bilanzierung und Selbstevaluation erfolgt durch die Studentin/den Studenten selbstständig in der vereinbarten Zeit.
- c. Phase 3: Überprüfung durch Expertin/Experten
Die Studentin/der Student lässt das Validierungsdossier der Expertin/dem Experten zukommen. Die Expertin/der Experte nimmt zum Validierungsdossier zuhanden der Leiterin/des Leiters M Sc in Berufsbildung Stellung.
- d. Phase 4: Anrechnung
Die Leiterin/der Leiter M Sc in Berufsbildung stellt auf Grund des Berichts und der Empfehlung der Expertin/des Experten Antrag zur Validierung bei der nationalen Spartenleiterin/dem nationalen Spartenleiter Ausbildung. Die nationale Spartenleiterin/der nationale Spartenleiter Ausbildung entscheidet über die Anrechnung oder Nichtanrechnung im Rahmen der Praktika.

² Gegen eine Nichtanerkennung kann Einsprache gemäss Artikel 25 und 26 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010 erhoben werden.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 6. Februar 2012 in Kraft.


Dr. Dalia Schipper
Direktorin